



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Ökumenischer Datenschutztag, 27. April 2022

Sven Hermerschmidt, BfDI Referat 11



Dreiteiliger Anspruchsinhalt

Anspruch auf Mitteilung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden – Art. 15 Abs.1 DSGVO

Beinhaltet auch Anspruch auf Negativauskunft

→Ebenso § 17 Abs. 1 KDG

→§ 19 Abs. 1 EKD-DSGenthält diesen Anspruch nicht ausdrücklich

Auskunft über diese personenbezogenen Daten – Art. 15 Abs. 1 DSGVO

→Ebenso § 17 Abs. 1 KDGund § 19 Abs. 1 EKD-DSG

Auskunft über die weiteren Informationen nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) DSGVO

→Ebenso § 17 Abs. 1 lit. a) bis h) KDG

→§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 EKD-DSGvergleichbar, aber – da keine Entsprechung zu Art. 22 DSGVO – fehlt Auskunftsanspruch zu automatisierter Entscheidung und Profiling

Reichweite des Auskunftsrechts

BGH, Urteil v. 15. Juni 2021, Az. VI ZR 576/19

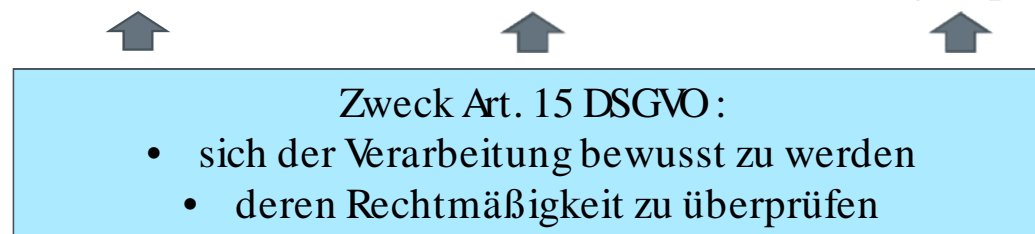
„personenbezogene Daten, die verarbeitet werden“

- ➔ Definition Art. 4 Nr. 1 DSGVO (§ 4 Nr. 1 EKD-DSG, § 4 Nr. 1 KDG) = Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen
- ➔ keine einschränkende Auslegung im Rahmen des Auskunftsrechts

umfasst: Kommunikation mit der betroffenen Person, interne Kommunikation des Verantwortlichen und interne Vermerke, soweit diese personenbezogene Daten der betroffenen Person enthalten.

nicht umfasst: interne Bewertungen und rechtliche Analysen (soweit ohne konkreten Bezug zu Daten der betroffenen Person)

Ob die betroffene Person über die betreffenden Daten schon verfügt, spielt keine Rolle.



Reichweite des Auskunftsrechts

Präziserungsobliegenheit und Mehrebenenansatz

- o Bei Verarbeitung großer Datenmengen „sollte der Verantwortliche verlangen können“, dass die betroffene Person Informationen bzw. Verarbeitungsvorgänge präzisiert, auf die sich das Ersuchen bezieht.
- o Antwort „bezieht sich auf alles“ ausreichend.
- o BAG, Urteil vom 27. April 2021 – 2 AZR 342/20 verlangt Bestimmtheit unter Verweis auf die Vollstreckbarkeit eines Urteils (rein prozessuales Erfordernis).

Mehrebenenansatz (layered approach):

- o Werden große Datenmengen verarbeitet, können u.U. auf einer ersten Ebene zunächst nur die wesentlichen Informationen und Verarbeitungsvorgänge mitgeteilt werden.
- o Zwingend zu verbinden mit einer niedrighschwelliger Möglichkeit (optimal: Verlinkung), alle weiteren Informationen zu erhalten und dem Hinweis darauf.
- o Art. 12 Abs. 1 DSGVO (§ 16 Abs. 1 EKD-DSG, § 14 Abs. 1 KDG): aus der Perspektive der betroffenen Person muss der Zugang zur Auskunft transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form ermöglicht werden.

Das Recht auf Kopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO)

Kein eigenständiges Betroffenenrecht, sondern regelt die Form der Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Ist identisch in § 17 Abs. 3 KDG vorgesehen; in § 19 EKD-DSG hingegen keine Entsprechung

Umfang identisch zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO-Komponente „personenbezogene Daten, die verarbeitet werden“ (kein darüber hinausgehendes Recht etwa auf Wiedergabe in der natürlichen Umgebung).

Kopie („copy“) nicht unbedingt eine Fotokopie, sondern jede Verkörperung

- o Ausreichend etwa: pdf auf memory-stick, Online-Zugriff mit Download-Möglichkeit (soweit elektronisch Form nach Art. 12 Abs. 1 DSGVO angemessen!)
- o Nicht ausreichend etwa: Einsichtnahme vor Ort, Online-Zugriff ohne Download-Möglichkeit

Grenzen des Auskunftsrechts

Grundsatz und Art. 15 Abs. 4 DSGVO

Nur gesetzlich vorgesehene Ausnahmen



keine allgemeine
Vhmkt.-Prüfung



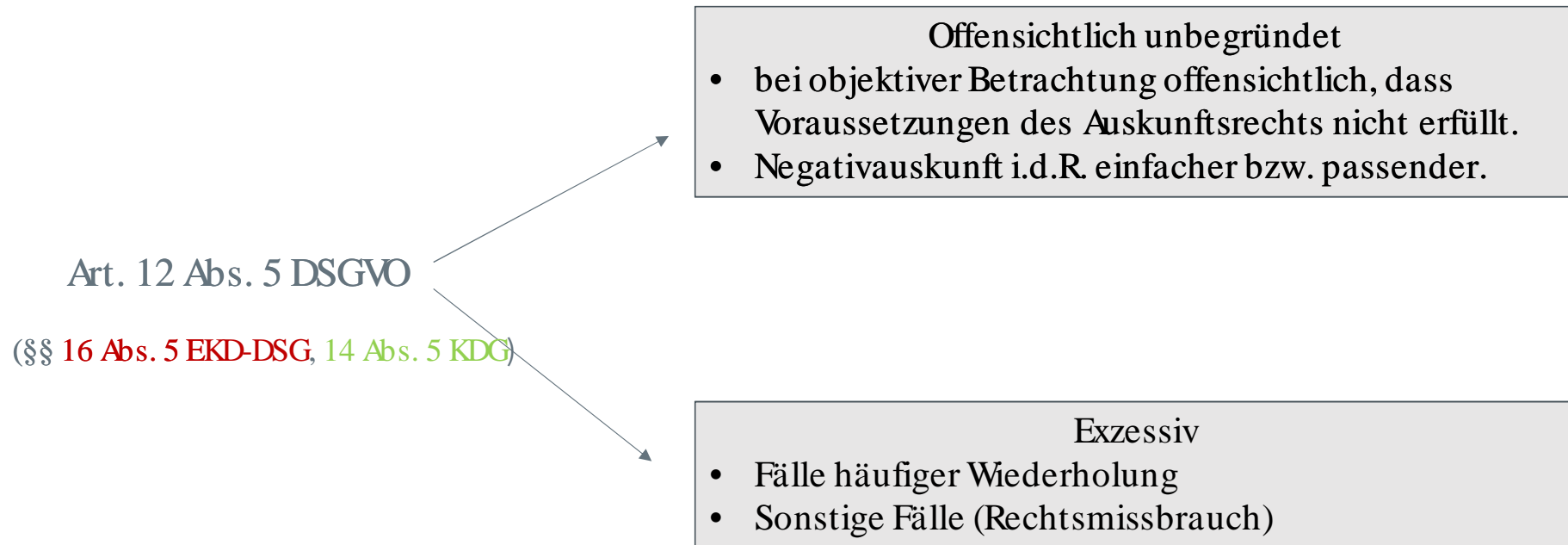
Aber in § 19 Abs. 4 EKD-DSG
vorgesehen!

Art. 15 Abs. 4 DSGVO, § 17 Abs. 4 KDG: Rechte und Freiheiten anderer Personen

- o Geltung nicht nur für die Kopie.
- o Auch Rechte des Verantwortlichen umfasst.
- o Abwägung erforderlich.
- o Darf nicht dazu führen, dass Auskunft vollständig versagt wird (ErwGr 63.)

Grenzen des Auskunftsrechts

Art. 12 Abs. 5 DSGVO



Grenzen des Auskunftsrecht

Beschränkungen auf der Grundlage von Art. 23 DSGVO

EDPB-guidelines 10/2020 on restrictions under Article 23 GDPR

Rechtsgrundlage in EU-Recht oder nationalem Recht notwendig

§ 34 BDSG (von DSK teilweise als europarechtswidrig angesehen)

Im EKD-DSG in § 19 Abs. 2 u. 4 (zu?) weitreichende Ausnahmen

→ **Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet?**

→ **Unverhältnismäßiger Aufwand?**

Im KDG Sonderregelung für Archive (§ 17 Abs. 5) sowie weitgehende Übernahme des § 34 BDSG in § 17 Absätze 6 - 9

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153

53117 Bonn

FON +49 (0)228-997799-0

poststelle@bfdi.bund.de

www.bfdi.bund.de

